

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets** **der Grenzaa und der Twister Aa** **in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim**

Vom 15. 11. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das Gewässer Grenzaa mit ihrem Oberlauf Twister Aa das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Grenzaa/Twister Aa beginnt an der Gemeindegrenze Wietmarschen/Adorf bei Flusskilometer 26+940 und reicht bis zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal bei Flusskilometer 0+000. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35 000 (**Anlagen 1/1 und 1/2**) sowie fünf Lageplänen im Maßstab 1:5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/5**). Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5 000 (Anlagen 2/1 bis 2/5) wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei der Samtgemeinde Emlichheim, der Gemeinde Twist, dem Landkreis Emsland und dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten;
4. Maßnahmen zum Rückbau von nach bergrechtlichen Bewilligungen errichteten Anlagen, soweit dabei das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit auf den bestehenden Sonden-, Förder- und Lagerplätzen und den zugehörigen Zuwegungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover mit Verordnung vom 8. 12. 1911 (ABl. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 529) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

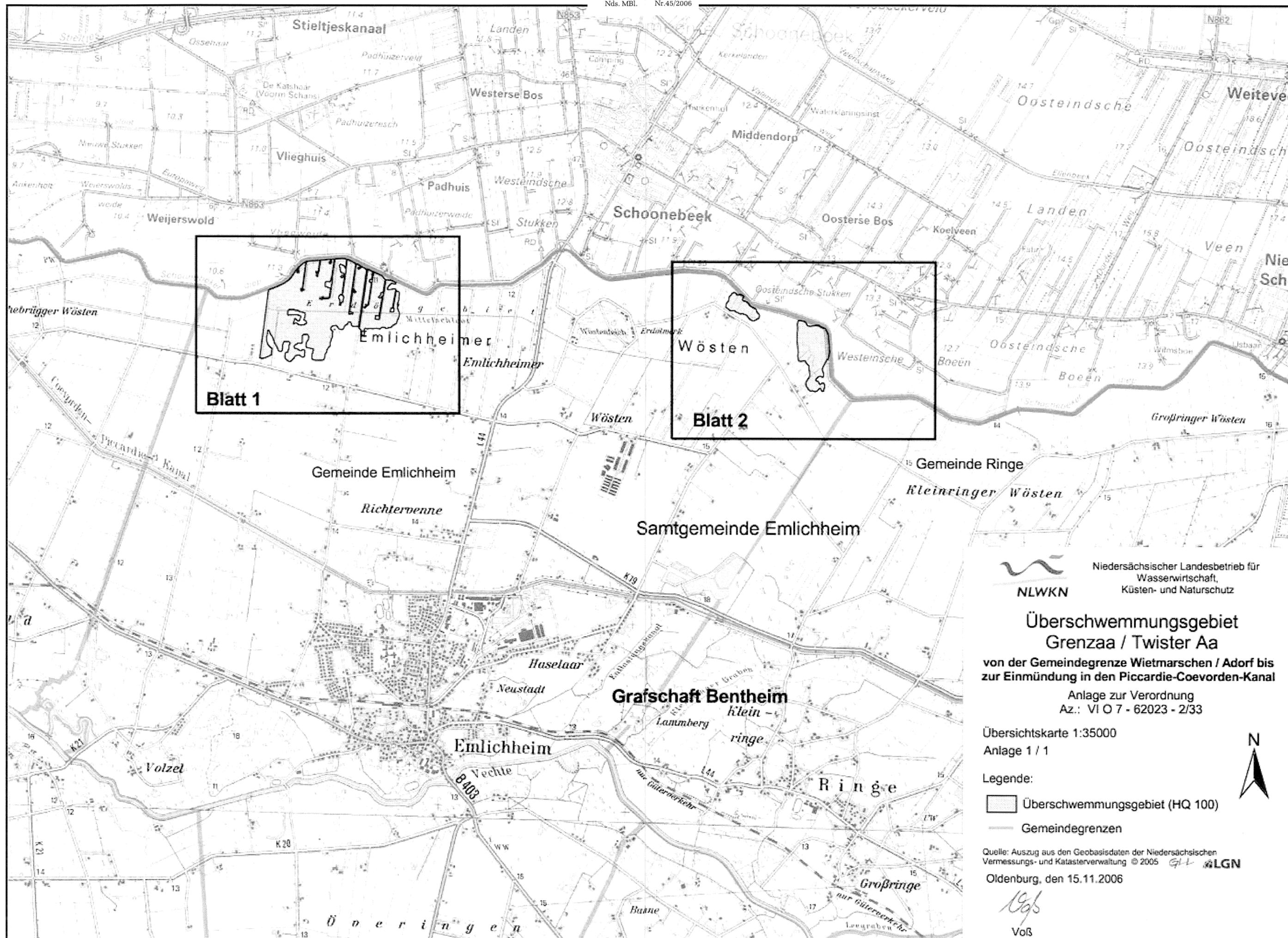
Oldenburg, den 15. 11. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Voß

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1451

1451



 Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Grenzaa / Twister Aa**
von der Gemeindegrenze Wietmarschen / Adorf bis
zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2/33

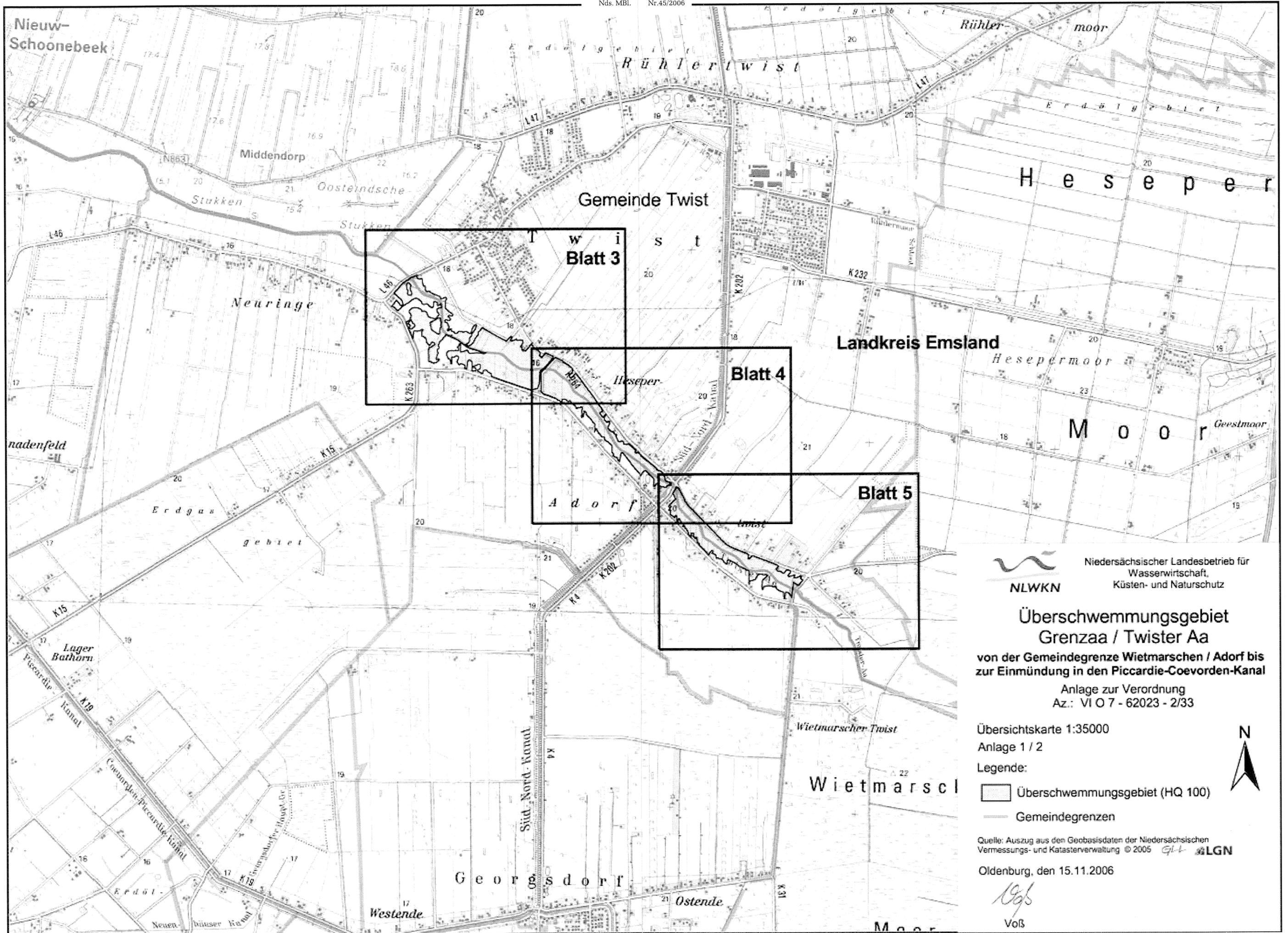
Übersichtskarte 1:35000
Anlage 1 / 1

- Legende:
-  Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
 -  Gemeindegrenzen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  
Oldenburg, den 15.11.2006


Voß





 Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Grenzaa / Twister Aa**

von der Gemeindegrenze Wietmarschen / Adorf bis
zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2/33

Übersichtskarte 1:35000
Anlage 1 / 2

- Legende:
-  Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
 -  Gemeindegrenzen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 GLT ALGN

Oldenburg, den 15.11.2006


Voß

